



Öffentliche Bekanntmachung

des Landrates des Landkreises Vorpommern-Rügen, untere Wasserbehörde
nach § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Die Stadt Barth plant gemeinsam mit der Barther Hafen Invest GmbH, als Vorhabensträgerin, zwei Wohngebäude mit Tiefgaragen im westlichen B-Plangebiet Nr. 5 „Hafenbereich“ (Flur 13, Flurstücke 213 und 215) in der Gemarkung Barth zu errichten. Für die Gründung ist eine temporäre Grundwasserabsenkung erforderlich.

Das Vorhaben gilt wasserrechtlich als Tatbestand nach § 9 Abs. 1 Ziffer 5 WHG, der nach § 8 Abs. 1 WHG einer Erlaubnis bedarf. Der Landrat, als zuständige Behörde für die wasserrechtliche Entscheidung, hat eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 7 Abs. 2 UVPG in Verbindung mit Punkt 13.3.3 der Anlage 1 UVPG durchgeführt.

Die Prüfung hat zu dem Ergebnis geführt, dass von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Die Prüfung der örtlichen Gegebenheiten ergab, dass keine Schutzkriterien nach Punkt 2.3 der Anlage 3 UVPG berührt werden. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist daher nicht erforderlich.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Der Landrat des Landkreises Vorpommern-Rügen als untere Wasserbehörde wird über das geplante Vorhaben nach den Vorschriften des Wasserhaushaltsgesetzes entscheiden.

Stralsund, 18. Mai 2022

Im Auftrag


Heiko Gernetzki
Fachdienstleiter Umwelt

UVPG Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540); das durch Artikel 14 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147) geändert worden ist